gemeinde
fulenbach

STEUERREGLEMENT

~~**Stand: 08. Dezember 2009**~~
Stand: 10. November 2016

Gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern.

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter; Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. Steuerhoheit

§ 1

Die ~~EinwohnergG~~emeinde Fulenbach erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes (StG) vom 01. Dezember 1985 die Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

II. Steuerpflicht

§ 2 Natürliche und juristische Personen

Der ~~EinwohnergG~~emeinde Fulenbach gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8 - 10 und § 85 sowie § 250 des Steuergesetzes zur Gemeinde besteht.

III. Steuerfuss

§ 3 Im Allgemeinen

3.1 Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

3.2 Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des ~~Voranschlages~~ Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.

3.3 Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

§ 4 Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften

Die Gemeindesteuer von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (§ 99 und § 100 StG) beträgt maximal 100 % der ganzen Staatssteuer.

IV. Steuerverfahren

§ 5 Steuerberechnung

5.1 Die Gemeindeverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.

5.2 Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält mindestens den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Feuerwehrersatzabgabe, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

5.3 Aufgrund separater Vereinbarungen mit den Kirchgemeinden können gleichzeitig auch deren Steuern erhoben werden.

§ 6 Einsprache und Rekurs

6.1 Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

6.2 Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.

6.3 Die Gemeindeverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und der steuerpflichtigen Person unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.

6.4 Gegen den Einsprache-Entscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 7 Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§ 8 Gemeindesteuerregister

8.1 Das Gemeindesteuerregister wird von der Gemeindeverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.

8.2 Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den Steuerpflichtigen sowie mit deren schriftlichem Einverständnis an Dritte ausgestellt werden; für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des andern einen Auszug verlangen; Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister sind kostenlos. Registerauszüge stellt die Gemeindeverwaltung aus.

§ 9 Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

9.1 Die Gemeindeverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt,

a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Abs. 4 und § 123 StG)

b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Abs. 1, § 155 Abs. 3, § 160 Abs. 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 251 Abs. 1 und 3 StG) zu erheben;

c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerausscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Abs. 2 StG);
d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Abs. 2 und § 131 StG)
e) Veranlagungsmitteilungen entgegenzunehmen (§ 148 Abs. 3 StG);
f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Abs 2 StG);
g) über die Rückerstattung zuviel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§ 183 StG);
h) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der ~~Einwohnerg~~Gemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Abs. 4 StG).

9.2 Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Abs. 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeinderat ab.

V. Steuerbezug

§ 10 Fälligkeit

10.1 Die Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode je zu einem Drittel am 31. März, am 1. Juli und am 1. Oktober fällig (Vorbezug). Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.

10.2 Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.

10.3 Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig.

§ 11 Steuerbezug - provisorischer und definitiver Bezug

11.1 Die Gemeindesteuern werden von der Gemeindeverwaltung bezogen.

11.2 Wenn sich die Einkommensverhältnisse im Kalenderjahr im Vergleich zum in Rechnung gestellten Vorbezug erheblich geändert haben, können die Steuerzahlungen diesen neuen Einkommensverhältnissen angepasst werden. Sollte die steuerpflichtige Person auf Grund der neuen Berechnung mehr oder weniger als rechtskräftig geschuldet bezahlt haben, so werden auf dem Differenzbetrag ~~Vergütungs~~Rückerstattungs- oder Verzugszinsen gutgeschrieben resp. berechnet.

11.3 Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

11.4 Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. § 13 Abs. 3 und 4 sind sinngemäss anwendbar.

11.5 Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge zurückerstattet.

§ 12 Zahlung und Zinspflicht

12.1 Die Steuer ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten.

12.2 Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom ~~Regierungsrat für die Staatssteuer~~ Gemeinderat festgelegten Bedingungen verzinslich.

12.3 Auf den in Rechnung gestellten Vorbezugsraten (1. Rate; 30. April / 2. Rate; 31. Juli / 3. Rate; 31. Oktober) werden bis zur Bezahlung des Steuerbetrages Verzugszinsen zu Lasten des Steuerpflichtigen erhoben.

12.4 Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

12.5 Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten.

12.6 Der Gemeinderat kann für die Verzinsung separate Weisungen erlassen.

§ 13 Rückerstattung und Rückerstattungszins

13.1 Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden bis zur Fälligkeit der definitiven Schlussrechnung zu den vom ~~Regierungsrat für die Staatssteuer~~ Gemeinderat festgelegten Bedingungen verzinst. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet.

13.2 Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.

13.3 Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekannt gegeben haben.

13.4 Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

§ 14 Sicherstellung

14.1 Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Gemeindeverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.

14.2 Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

14.3 Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

14.4 Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

§ 15 Zahlungserleichterung

Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Gemeindeverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.

§ 16 Steuererlass

16.1 Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Ein vom Kanton bewilligtes Erlassgesuch gilt gleichzeitig auch als Erlassgesuch für Gemeindesteuern.

16.2 Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht (§ 255 Abs. 3 StG) erheben.

16.3 Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.

16.4 Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

16.5 Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17

17.1 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanzdepartement am 01. Januar 2010 in Kraft.

17.2 Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das von der Gemeindeversammlung am 16. Mai 2002 genehmigte Steuerreglement der Einwohnergemeinde Fulenbach.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 13. Dez. 2000

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
Hugo Kissling	Emil Borner

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 16. Mai 2002

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
Hugo Kissling	Emil Borner

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 08. Dezember 2009

Der Gde.-Präsident:	Der Gde.-Schreiber:
Hugo Kissling	Emil Borner

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 08. Dezember 2016

Der Gemeindepräsident:	Die Bereichsleiterin Administration:
Hugo Kissling	Claudia Siegenthaler

Vom Finanzdepartement genehmigt am:	30. Januar 2001
Vom Finanzdepartement genehmigt am:	26. Mai 2010
Vom Finanzdepartement genehmigt am:	...